



ENTGELTORDUNG **& ALLGEMEINE** **BENUTZUNGS-** **BEDINGUNGEN**

INHALT

ENTGELTÜBERSICHT

>>> SEITE 02

ENTGELTORDNUNG

>>> SEITE 03

ALLGEMEINE BENUTZUNGSBEDINGUNGEN

>>> SEITE 06

IMPRESSUM

>>> SEITE 14

HIER GEHT'S DIREKT
ZUR ANMELDUNG



MS LAHR

IN DEN STORES FINDEST DU UNSERE APP:

MUSIKSCHULE LAHR



ENTGELTÜBERSICHT

Monatliche Unterrichtsentgelte in EURO

		SCHÜLER:INNEN BIS 26 JAHREN	SCHÜLER:INNEN AB 27 JAHREN
FÜR DIE KLEINEN - Elementare Musikpädagogik			
Musik entdecken (6 Monate – 3 Jahre)	45 Min.	32,-	
Musik und Bewegung (3 - 6 Jahre)	45 Min.	32,-	
ORIENTIERUNGSANGEBOTE IN GRUPPEN			
GrooveLAB Kids (6 – 8 Jahre)	45 Min.	45,-	
Trommelbande (6 – 8 Jahre)	45 Min.	32,-	
MUSIKUNTERRICHT			
Einzelunterricht	30 Min.	86,-	123,-
Einzelunterricht	45 Min.	129,-	185,-
GrooveLAB	variabel	96,-	134,-
MUSIKUNTERRICHT IN GRUPPEN			
2er – Gruppe	30 Min.	43,-	62,-
2er – Gruppe	45 Min.	65,-	93,-
3er – Gruppe	45 Min.	43,-	62,-
3er – Gruppe	60 Min.	58,-	82,-
Großgruppe (ab 4 TN)	45 Min.	33,-	47,-
Großgruppe (ab 4 TN)	60 Min.	43,-	62,-
ENSEMBLEFÄCHER (sofern kostenpflichtig)			
Kammermusik-Ensemble	45 Min.	27,-	37,-
Chor	60 Min.	14,-	19,-
Junior Ensemble	45 Min.	32,-	
THEORIE	45 Min.	26,-	
EINMALIGES ENTGELT IN EURO			
ANMELDEENTGELT		15,-	15,-
10er ABOKARTE (keine monatliche Zahlungen möglich)			
gültig 1 Jahr, 10 Einheiten pro Karte	à 30 Min.	277,-	390,-
gültig 1 Jahr, 10 Einheiten pro Karte	à 45 Min.	405,-	584,-
SCHNUPPERUNTERRICHT (einmaliges Entgelt)			
4 Unterrichtseinheiten Einzel	à 30 Min.	45,-	70,-

ENSEMBLEFÄCHER (kostenfrei)

Sinfonietta, Streicherensemble, Liederorchester, Vororchester Streicher, Barockorchester, Kletzmer-Ensemble, Bläserensemble, Vororchester Bläser, Schlagzeugensemble

SONDERFORMEN DES UNTERRICHTS

Bei den Sonderformen des Unterrichts handelt es sich um Angebote der Musikschule Lahr. Die Entgelte für die Sonderformen des Lehrangebots (z.B. Meisterkurse, Ferienkurse, Vorbereitungskurse, Workshops, Fortbildungsangebote, Leistungsabzeichen, Klassenmusizieren) werden im Einzelfall und gegebenenfalls aufwandsorientiert festgelegt und erhoben.

Die Möglichkeit der Inanspruchnahme der diversen Unterrichtsangebote stehen unter dem Vorbehalt ausreichender Anmeldungen für die jeweils gewünschte Unterrichtsform und Unterrichtseinheit sowie der Verfügbarkeit von Lehrkräften.

Es liegt im Ermessen der Lehrkraft/Lehrkräfte gelegentlich verschiedene Schüler:innen in einer Gruppe zusammenzufassen, wenn dies aus pädagogischer Sicht zum Vorteil der Schüler:innen ist.

ENTGELTORDNUNG

Der Gemeinderat der Stadt Lahr/Schwarzwald hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20. Juli 2026 nachstehende Entgeltordnung für die Städtische Musikschule Lahr beschlossen:

§ 1 ENTGELTFLICHT

(1) Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule werden Entgelte nach der beigefügten Entgeltübersicht erhoben.

(2) Für die Teilnahme am Unterricht in kostenpflichtigen Ensemblesfächern und an Theoriekursen werden keine Entgelte erhoben, sofern teilnehmende Schülerinnen und Schüler in einem entgeltpflichtigen Hauptfachunterricht (Instrumental- oder Vokalunterricht) an der Musikschule angemeldet sind und im laufenden Schuljahr regelmäßig an den Proben und Veranstaltungen in mindestens einem unserer großen Ensembles mitwirkt.

§ 2 ZAHLUNGSMODALITÄTEN

(1) Die Vertragspartei ist zur Zahlung des Unterrichtsentgelts verpflichtet.

(2) Das Unterrichtsentgelt ist ein Schuljahresentgelt und in monatlich gleichen Teilbeträgen ab Beginn des Vertragsverhältnisses zu entrichten.

Die monatlichen Teilbeträge werden jeweils zum 1. jeden Monats im SEPA-Lastschriftverfahren fällig. Der Zahlungspflichtige sichert zu, für die Deckung des Kontos zu sorgen.

Entgelte für Kurse oder Sonderformen des Unterrichts können auch in einem Betrag erhoben werden.

(3) Der Nichtbesuch des Unterrichts befreit nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des Unterrichtsentgelts. Die Regelungen hinsichtlich des Ausfalls wegen Krankheit der Schülerinnen und Schüler (§16 Abs. 2 der Allgemeine Benutzungsbedingungen der Musikschule Lahr) bleiben hiervon unberührt.

§ 3 RECHNUNGSSTELLUNG

Alle Zahlungspflichtigen erhalten nach Beginn der Unterrichtsaufnahme eine Rechnung über die künftig zu entrichtenden monatlichen Teilbeträge des Jahresentgelts. Die Rechnung wird

grundsätzlich digital zugestellt. Eine Zustellung in Papierform ist nur in Ausnahmefällen möglich.

Die Rechnung bleibt gültig, bis eine neue Rechnung zugeschickt wird. Rechnungen werden nur ausgestellt, wenn sich durch eine Vertragsänderung das Entgelt ändert.

§ 4 ZAHLUNGSWEISE

Das Unterrichtsentgelt ist auch während der gesetzlichen Feiertage und Ferien zur Zahlung fällig. Abzüge vom Rechnungsbetrag sind nicht zulässig. Alle Zahlungen sind unter Angabe des Kassenzzeichens an die Stadtkasse zu entrichten. Ummeldungen und Änderungen der Unterrichtsform können nur zum 1. des nächsten Monats vorgenommen werden. Änderungen des festgesetzten Unterrichtsentgelts erfolgen nur auf Grundlage entsprechender Beschlüsse des Gemeinderats. Ein überzahlter Betrag wird mit einer künftigen Entgeltforderung verrechnet bzw. auf Wunsch erstattet. Eine Barzahlung ist nicht möglich.

§ 5 ERMÄSSIGUNGEN

(1) Familienermäßigung

Erhalten zwei oder mehr Personen einer Familie Instrumental- oder Vokalunterricht an der Musikschule Lahr, wird eine Familienermäßigung gewährt:

Die Familienermäßigung auf jedes rabattfähige Unterrichtsfach ist wie folgt gestaffelt:

10 % Ermäßigung bei zwei Familienangehörigen

15 % Ermäßigung bei drei Familienangehörigen

30 % Ermäßigung bei vier Familienangehörigen

50 % Ermäßigung bei fünf oder mehr Familienangehörigen

Die Mehrfachermäßigung entfällt bei einer Familienermäßigung von 50 %.

Rabattfähig sind Einzel- oder Gruppenunterricht in Instrumental- und Vokalfächern (siehe Entgeltordnung: blau markierte Textfelder).

In die Familienermäßigung werden Eheleute/Lebenspartnerschaften und alle leiblichen Kinder sowie die mit im Haushalt lebenden Kinder von Zahlungspflichtigen einbezogen. Der Anspruch muss bei der Anmeldung angegeben werden. Rückwirkende Ermäßigungen werden nur für das laufende Semester gewährt. Die Entscheidung über die Gewährung einer Familienermäßigung in strittigen Fällen obliegt der Schulleitung. Die Entscheidung erfolgt nach einheitlichen und sachlichen Kriterien.

(2) Mehrfachermäßigung

Schüler:innen, die zwei oder mehr Instrumental- bzw. Vokalfächer im Einzel-, Gruppen- oder GrooveLAB-Unterricht belegen, erhalten gestaffelt nach der insgesamt gebuchten rabattfähigen wöchentlichen Unterrichtszeit nachstehende Ermäßigung:

Stufe I, ab 46 rabattfähigen Unterrichtsmin. - 12 % Ermäßigung

Stufe II, ab 91 rabattfähigen Unterrichtsmin. - 14 % Ermäßigung

Stufe III, ab 136 rabattfähigen Unterrichtsmin. - 15 % Ermäßigung

Stufe IV, ab 226 rabattfähigen Unterrichtsmin. - 17 % Ermäßigung

(3) Ermäßigung für LahrPass-Inhaberinnen und Inhaber

Inhaberinnen und Inhaber des LahrPasses erhalten bei der Belegung von Unterrichtsfächern an der Musikschule Lahr eine Ermäßigung von 50 % auf alle Unterrichtsentgelte. Werden zusätzlich die Voraussetzungen für die Gewährung einer Familienermäßigung bzw. Mehrfachermäßigung erfüllt, wird die LahrPass-Ermäßigung von dem um die Familienermäßigung bzw. Mehrfachermäßigung reduzierten Unterrichtsentgelt gewährt.

§ 6 ERWACHSENENUNTERRICHT

Für Erwachsene ab 27 Jahren werden die Musikschulentgelte nach Spalte 2 der Entgeltübersicht erhoben.

§ 7 INKRAFTTRETEN

Diese Entgeltordnung tritt am 01. September 2026 in Kraft, gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 01. März 2025 außer Kraft.

Lahr/Schwarzwald, 27. Juli 2026

gez. Markus Ibert, Oberbürgermeister



ALLGEMEINE BENUTZUNGSBEDINGUNGEN

ALLGEMEINE BENUTZUNGSBEDINGUNGEN DER STÄDTISCHEN MUSIKSCHULE LAHR/SCHWARZWALD

gültig ab 01. September 2026

Der Gemeinderat der Stadt Lahr/Schwarzwald hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20. Juli 2026 nachstehende allgemeine Bedingungen für die Benutzung der Städtischen Musikschule Lahr/Schwarzwald beschlossen:

§ 1 ZWECKBESTIMMUNG

Die Musikschule ist eine öffentliche Bildungseinrichtung der Stadt Lahr/Schwarzwald für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Das Rechtsverhältnis zwischen den Vertragspartnern ist privatrechtlich.

§ 2 AUFGABEN UND ZIELE DER MUSIKSCHULE

Die Musikschule dient einer möglichst früh einsetzenden und umfassenden musikalischen Bildung und Ausbildung. Ihre Aufgabe ist es, den Nachwuchs für das Laien-Musizieren heranzubilden, Begabungen zu erkennen und zu fördern sowie eine vorberufliche Fachausbildung zu ermöglichen. Ihr Bildungsauftrag in kultur- und gesellschaftspolitischer Hinsicht besteht darüber hinaus in der Vermittlung einer umfassenden musikalischen Allgemeinbildung und einer gemeinschaftsbildenden Erziehung sowie in der Persönlichkeitsentwicklung. Ein regelmäßiger Austausch zwischen Lehrkraft, Eltern, Schülerinnen und Schüler wird daher angestrebt.

§ 3 AUFBAU DER MUSIKSCHULE

Die Musikschule gliedert sich in

1. Elementare Musikpädagogik und Orientierungsfächer
2. Instrumentalunterricht und Vokalunterricht
3. Ensemble- und Ergänzungsfächer
4. Sonderformen des Unterrichts

Die Angebote der Elementaren Musikpädagogik und Orientierungsfächer dienen zur Vorbereitung auf den Instrumental- und Vokalunterricht.

Die Ensemble- und Ergänzungsfächer gehören zum Kernangebot der Musikschule und werden durch die Begabtenförderung und Sonderformen des Unterrichts ergänzt.

Die Ausbildung orientiert sich am Strukturplan und den Rahmenlehrplänen des Verbandes deutscher Musikschulen.

§ 4 UNTERRICHTSFORMEN UND DIGITALE ANGEBOTE

(1) Der Unterricht der Musikschule findet grundsätzlich als Präsenzunterricht statt. In Ausnahmefällen kann in Absprache zwischen Lehrkraft und Vertragspartner:in Präsenzunterricht durch Online-Unterricht ersetzt werden. Der Online-Unterricht findet dabei zur vereinbarten Präsenzunterrichtszeit statt.

(2) Weiter gibt es Angebote, die sowohl Präsenz- als auch Online-Unterricht beinhalten (Blended Learning) sowie reine Online-Angebote.

(3) In Zeiten von Schulschließungen aufgrund von Rechtsverordnungen oder behördlichen Anordnungen erfolgt der Unterricht online.

(4) Grundsätzlich gilt für den Online-Unterricht: Die Art der digitalen Technologie und Plattform, die im Online-Unterricht zum Einsatz kommt, liegt ausschließlich in der Entscheidungshoheit der Musikschule. Es liegt in der Verantwortung der Schülerinnen und Schüler/Erziehungsberechtigten die Voraussetzungen zu schaffen, dass diese Technologien genutzt werden können.

(5) Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Online-Unterrichts erfolgt unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Nähere Informationen ergeben sich aus der Datenschutzerklärung der Musikschule. Soweit erforderlich, wird eine gesonderte Einwilligung eingeholt.

§ 5 ELEMENTARE MUSIKPÄDAGOGIK & ORIENTIERUNGSFÄCHER

Die Angebote im Rahmen der elementaren Musikpädagogik richten sich an Kinder ab ca. sechs Monaten. Die Kurse finden in Gruppen statt. Orientierungsfächer dienen als Vorbereitung für den Instrumental- und Vokalunterricht.

§ 6 INSTRUMENTAL- UND VOKALUNTERRICHT

Die aktuellen Unterrichtsangebote mit näheren Informationen zu den einzelnen Instrumenten finden sich auf der Internetseite der Musikschule oder können im Sekretariat der Musikschule erfragt werden.

Bei der Wahl des Instruments kann eine Beratung durch eine Lehrkraft in Anspruch genommen werden. Der Unterricht findet im Einzel- oder Gruppenunterricht statt. Die Unterrichtsdauer kann entsprechend der Entgeltübersicht gewählt werden. Es liegt im Ermessen der Lehrkraft, gelegentlich verschiedene Schüler:innen zu

einer Gruppe zusammenzufassen, wenn dies aus pädagogischer Sicht zum Vorteil der Schüler:innen ist.

Die Erteilung von Instrumental- und Vokalunterricht im Gruppenunterricht in der auf der Anmeldung gewünschten Unterrichtseinheit steht unter dem Vorbehalt ausreichender Anmeldungen sowie pädagogischer Begründbarkeit.

Über die Einteilung sowie eventuell erforderliche Änderungen während des Schuljahres entscheidet die Schulleitung in Absprache mit der zuständigen Lehrkraft. Verändert sich in einer Gruppe die Anzahl der Schüler:innen, wird der Entgelttarif spätestens zum Beginn des folgenden Semesters angepasst.

§ 7 ENSEMBLE- UND ERGÄNZUNGSFÄCHER

Für die Schüler:innen im Instrumentalbereich ist die Teilnahme in Ensembles, Orchestern und Ergänzungsfächern Teil des Hauptfachunterrichts. Die Einteilung für Ensembles und/oder das Ergänzungsfach übernimmt die Lehrkraft.

§ 8 SONDERFORMEN DES UNTERRICHTS

Sonderformen des Unterrichts sind z. B. Meisterkurse, Ferienkurse, Klassenmusizieren und Workshops für verschiedene Zielgruppen. Die Zugangs- und Unterrichtsbedingungen werden jeweils gesondert festgelegt.

§ 9 SCHULJAHR

Das Schuljahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres. Die Ferienzeiten und die unterrichtsfreien Tage richten sich nach den geltenden Bestimmungen für die allgemeinbildenden Schulen in Lahr.

§ 10 AN- UND UMMELDUNG

Die Teilnahme am Unterricht der Musikschule setzt eine ordnungsgemäße Anmeldung voraus.

(1) Die Anmeldung bzw. die Ummeldung des Musikschulunterrichts erfolgt entweder digital über das von der Musikschule bereitgestellte Online-Anmeldeformular oder schriftlich.

(2) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Teilnehmenden die Benutzungsordnung der Musikschule sowie die jeweils gültige Entgeltordnung an.

(3) Die Anmeldung stellt ein Angebot zum Abschluss eines Unterrichtsvertrages dar. Der Vertrag kommt erst mit der Annahme durch die Musikschule zustande. Die Annahme erfolgt durch schriftliche oder elektronische Bestätigung (z. B. durch Zusendung

der Entgeltrechnung oder einer Aufnahmebestätigung).

(4) Mit Vertragsabschluss verpflichten sich die Vertragsparteien zur Anerkennung der Benutzungsbedingungen und der Entgeltordnung. Diese sind unter <https://musikschule.lahr.de> abrufbar und werden im Sekretariat ausgehändigt.

(5) Sollte die Anmeldung für den Unterricht zum gewünschten Zeitpunkt nicht möglich sein, erfolgt eine Benachrichtigung. Die Anfrage kann von der Musikschule in eine Warteliste aufgenommen werden. Sobald eine Aufnahme in den Unterricht möglich ist, werden die Interessenten informiert.

§ 11 ENTGELTE

Für die zu entrichtenden Entgelte gilt die Entgeltordnung der Musikschule Lahr in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12 BEENDIGUNG DES UNTERRICHTSVERHÄLTNISSES

(1) Das Vertragsverhältnis kann grundsätzlich nur digital über das von der Musikschule vorgesehene Online-Verfahren oder schriftlich vorgenommen werden. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Monate zum Schuljahresende (31. August) sowie zum 28./29. Februar eines Jahres.

Die Übermittlung von Kündigungen per E-Mail ist gemäß § 127 Abs. 2 BGB zulässig (musikschule@lahr.de). Lehrkräfte sind nicht berechtigt, Kündigungen entgegenzunehmen. Eine Kündigung wird mit ihrem Zugang bei der Musikschule wirksam. Auf Wunsch wird der Eingang der Kündigung bestätigt.

(2) Während eines Schuljahres kann das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund außerordentlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der kündigenden Partei unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum regulären Vertragsende nicht zugemutet werden kann.

Wichtige Gründe seitens der Vertragsparteien können beispielsweise ein Wohnungswechsel außerhalb des Einzugsbereichs der Musikschule, die Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit oder eine länger währende ärztlich attestierte Krankheit sein. Die Kündigung ist schriftlich zu begründen. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die Schulleitung nach pflichtgemäßem Ermessen.

Wichtige Gründe seitens der Schulleitung können beispielsweise

wiederholte Verletzungen des Unterrichtsvertrags, wiederholtes unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht, beleidigendes Verhalten gegenüber Beschäftigten und Schüler:innen der Musikschule oder die Nichtentrichtung des Entgelts trotz Mahnung sein.

§ 13 UNTERRICHTSTEILNAHME UND ZUORDNUNG VON SCHÜLER:INNEN

(1) Die Schüler:innen sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch des Unterrichts oder der angesetzten Veranstaltungen verpflichtet.

(2) Ein Anspruch der Schüler:innen auf eine bestimmte Unterrichts- oder Veranstaltungsform, auf die Zuordnung zu bestimmten Lehrkräften, auf Unterrichtsort und Unterrichtszeit besteht nicht.

(3) Die Musikschule gibt wichtige Informationen, z.B. Ferienordnung, Hausordnung, Veranstaltungstermine usw. durch Aushang sowie über ihre digitalen Medien bekannt. Diese sind zu beachten.

§ 14 AUFSICHT

Eine Aufsicht besteht nur während der vereinbarten Unterrichtszeit. Sie beginnt und endet im Unterrichtsraum.

§ 15 VERHINDERUNG

Können Schülerinnen und Schüler den Unterricht ausnahmsweise nicht wahrnehmen, muss die Lehrkraft bzw. das Sekretariat der Musikschule möglichst frühzeitig darüber verständigt werden. Dieser Unterricht muss nicht nachgeholt werden.

§ 16 UNTERRICHTSAUSFALL UND ERSTATTUNGEN

(1) Ausfall des Unterrichts aus betrieblichen Gründen Unterrichtsstunden, welche durch unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft ausfallen, werden vor- bzw. nachgeholt. Dies gilt nicht bei Erkrankung der Lehrkraft. Die betreffenden Schüler:innen werden nach Möglichkeit durch die Lehrkraft benachrichtigt. Ist dies nicht möglich, erfolgt durch das Sekretariat ein Aushang an der Tür zum Unterrichtsraum. Fällt aufgrund einer Erkrankung der Lehrkraft der Unterricht länger als drei Wochen ohne Unterbrechung aus, wird für jede ausgefallene Unterrichtswoche 1/4 des vereinbarten monatlichen Unterrichtsentgelts ab Beginn der Erkrankung bzw. des Unterrichtsausfalls erstattet. Ferien gelten dabei nicht als ausgefallener Unterricht.

Für die Ferienzeit entsteht kein Erstattungsanspruch. Die Musikschule bemüht sich, bei absehbar länger andauerndem Unter-

richtsausfall eine Vertretung zu stellen.

(2) Ausfall wegen Krankheit von Schüler:innen

Kann eine Schülerin oder ein Schüler wegen Krankheit oder Verhinderung nicht am Unterricht zum vereinbarten Termin teilnehmen, sollte dies möglichst frühzeitig der Lehrkraft mitgeteilt werden. Im Falle einer längeren Unterrichtsabwesenheit wegen Erkrankung einer Schülerin oder eines Schülers ist ab der sechsten Krankheitswoche gegen Vorlage eines ärztlichen Attests eine Erstattung des Unterrichtsentgelts möglich. Für jede ausgefallene Unterrichtswoche wird 1/4 des vereinbarten monatlichen Unterrichtsentgelts ab Beginn der Erkrankung erstattet. Ferien gelten dabei nicht als ausgefallener Unterricht. Für diesen Zeitraum entsteht kein Erstattungsanspruch. Erstattungen für Unterrichtsausfall bei längerer Krankheit einer Schülerin, eines Schülers oder einer Lehrkraft erfolgen grundsätzlich erst dann, wenn der Unterricht wieder aufgenommen wurde bzw. zum Ende des Semesters. Selbstständige Abzüge von den Unterrichtsentgelten sind nicht zulässig. Kleinbeträge unter 10,- Euro werden nicht erstattet.

§ 17 LEHRMITTEL

Die für den Unterricht und die Veranstaltungen erforderlichen Lehrmittel (Notenmaterial, Instrumente, Zubehör usw.) sind grundsätzlich durch die Schülerinnen und Schüler auf eigene Kosten zu beschaffen.

§ 18 UNTERRICHTSSTÄTTEN

Der Präsenzunterricht findet i. d. R. in den Räumen der Musikschule bzw. in den Räumen von Kooperationseinrichtungen statt.

§ 19 VERANSTALTUNGEN

Die Veranstaltungen der Musikschule sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichts. Die Teilnahme und Mithilfe von Schüler:innen kann in einem zumutbaren Umfang durch die Schulleitung oder die Lehrkraft gefordert werden.

§ 20 BILD- UND TONRECHTE

Die Anfertigung und Verwendung von Bild- und Tonaufzeichnungen erfolgt ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Kunsturhebergesetzes (KUG). Soweit erforderlich, erfolgt die

Nutzung auf Grundlage einer vorherigen Einwilligung der betroffenen Personen bzw. deren Erziehungsberechtigten. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

§ 21 GESUNDHEITSBESTIMMUNGEN

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Tritt eine solche Krankheit auf, ist dies der Schulleitung bzw. dem Sekretariat der Musikschule umgehend mitzuteilen.

§ 22 ELTERNBEIRAT

An der Musikschule Lahr ist ein Elternbeirat eingerichtet. Die Geschäftsordnung des Elternbeirats wurde am 29. Juni 2009 vom Gemeinderat der Stadt Lahr beschlossen.

§ 23 HAFTUNG

Die Vertragsparteien haften für Vertragsverletzungen nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 24 DATENSCHUTZ

Die Musikschule verarbeitet personenbezogene Daten der Vertragspartnerinnen und -partner ausschließlich im Rahmen der geltenden Datenschutzgesetze. Weitere Informationen sind in der Datenschutzerklärung der Musikschule enthalten.

§ 25 INKRAFTTRETEN

Die Allgemeinen Benutzungsbedingungen treten zum 01. September 2026 in Kraft. Gleichzeitig treten die Allgemeinen Benutzungsbedingungen vom 01. März 2025 außer Kraft.

Lahr/Schwarzwald, 27. Juli 2026

gez. Markus Ibert, Oberbürgermeister

IMPRESSUM

Auflage

1.000 Exemplare

Herausgeber

Stadt Lahr

Amt für Kultur, Musik und Stadtgeschichte

Kultur, Musik und Medien

Städtische Musikschule

Lotzbeckstraße 20

77933 Lahr/Schwarzwald

Schulleitung

Tobias Meinen

Claudia Bühler

Florian Schmid

Sekretariat

Julia König

Markus Nierlin

Tel. 07821 910-0430

musikschule@lahr.de

<https://musikschule.lahr.de>

Verantwortlich für den Inhalt

Tobias Meinen

Erscheinung: August 2026



ÖFFNUNGSZEITEN **SEKRETARIAT**

MONTAG	09:00-12:00 Uhr
DIENSTAG	09:00-16:00 Uhr
MITTWOCH	09:00-12:00 Uhr
DONNERSTAG	09:00-12:00 Uhr

Sprechzeiten der Schulleitung
nach Vereinbarung

MUSIKSCHULE LAHR Tel. 07821 910-0430
Lotzbeckstr. 20 musikschule@lahr.de
77933 Lahr <https://musikschule.lahr.de>

HIER GEHT'S DIREKT
ZUR **ANMELDUNG**



MS LAHR

IN DEN STORES FINDEST DU UNSERE APP:
MUSIKSCHULE LAHR

